



## **Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit - Betreuungsentschädigung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend dem Entwurf gemäß Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache erlassen.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Kann nicht zuverlässig beziffert werden.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 schreibt vor, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden müssen. Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ist entsprechend anzupassen.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 beschlossen. Die Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg erfolgte am 30.10.2015. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes wird die Landkreisordnung wie folgt geändert:

§ 15 (Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. Der neue Absatz 4 verpflichtet jeden Landkreis zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen, insbesondere Kindern, während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Landkreisordnung nicht definiert. Laut Gesetzesbegründung kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen.
3. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Landkreis. Er ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der der Landkreis Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Anwendung findet er daher unter anderem bei allen Kreistags- und Ausschusssitzungen. Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an Fraktionssitzungen (oder Klausurtagungen). Absatz 4 knüpft - wie der neue Absatz 5 - an die vorherigen Absätze des § 15 an. Er belässt den Landkreisen große Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistungen („Das Nähere wird durch Satzung geregelt“).

Die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann daher wahlweise erfolgen durch

- a) Einzelabrechnung auf jeweiligen Nachweis
- b) Durchschnittssätze nach Absatz 2, ggf. bezogen auf bestimmte Zeiträume
- c) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für alle Räte bzw. ehrenamtlich Tätige in gleicher Höhe, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen
- d) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen
- e) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. in Form von erhöhten Sitzungspauschalen.

Sollten weder eine Pauschalabgeltung noch Durchschnittssätze festgelegt werden, ist laut Gesetzesbegründung eine Abgrenzung der erstattungsfähigen Aufwendungen in der Satzung erforderlich.

4. Die Verwaltung schlägt Einzelabrechnung auf jeweiligen Nachweis vor. Erstattungsfähig sind die Aufwendungen, die zur Sicherstellung der Betreuung von Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, insbesondere durch Beauftragung einer entgeltlichen Betreuungskraft. Die Formulierung in der Satzung entspricht einem Satzungsformulierungsvorschlag des Landkreistags bzw. Städtetags Baden-Württemberg.
5. Als Anlage 1 ist der Satzungsentwurf, als Anlage 2 eine Synopse hinsichtlich Präambel und § 2 der Satzung beigefügt.